



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 31, Nummer 1, Peitz, den 26.01.2022

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2022	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2022	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2022	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2022	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2022	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2022	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2022	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für das Kalenderjahr 2022	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für das Kalenderjahr 2022	Seite 4
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)	Seite 5

Gemeinde Drachhausen

1. Änderung zum Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza	Seite 5
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung)	Seite 6

Gemeinde Jänschwalde

Satzung für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce	Seite 6
Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce	Seite 7

Gemeinde Tauer

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung)	Seite 8
Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff BauGB Verfahren Schönhöhe/Teerofen Gemarkung Schönhöhe, Flur 3	Seite 8

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge	Seite 8
Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks	Seite 12

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 13
11. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz	Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 13
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2022

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza vom 06.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuld-

ner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow vom 10.04.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 16.10.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce vom 20.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben,

wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej vom 31.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die

Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce vom 27.11.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/ Turnow-Pśiłuk für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk vom 04.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für das Kalenderjahr 2022

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo vom 23.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

42,00 Euro für den ersten Hund
60,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2022.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2022 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2022 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20 Nr. 18), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgerechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,61 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,75 EUR pro Portion
Hort:	1,83 EUR pro Portion

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Peitz, den 06.01.2022

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Drachhausen

1. Änderung zum Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 18.11.2021 die folgende 1. Änderung zum „Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschlossen.

zu § 2 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgelegt:

Teil 1: Grundbetrag

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, Vereine der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, (ausschließlich zu Vereinszwecke ohne wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter) Kinderveranstaltungen (KITA Drachhausen/Hochoza) | entgeltfrei |
| 2. Veranstaltungen in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereinen, Verbände, Organisationen, Firmen <u>ohne</u> wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter | |
| 2.1. Jagdzimmer/Büro | 50,00 €/Tag |
| 2.2. Kleiner Saal u. Gastraum (117 Sitzplätze) | 150,00 €/Tag |
| 2.3. Gesamte Objekt (557 Sitz- u. Stehplätze) | 300,00 €/Tag |
| 3. Veranstaltungen in Trägerschaft des Amtes | 50 % des Entgeltes |
| 4. Veranstaltungen in Trägerschaft von Privatpersonen, Vereinen, Verbände, Organisationen, Firmen <u>mit</u> wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter | |
| 4.1. Kleiner Saal u. Gastraum (117 Sitzplätze) | 200,00 €/Tag |
| 4.2. Gesamte Objekt (557 Sitz- u. Stehplätze) | 500,00 €/Tag |

Für Auf- und Abbautage werden 25% des Entgeltes pro Tag erhoben.

Über Abweichungen von diesen Tarifen entscheidet die Bürgermeisterin in Verbindung mit der Amtsdirektorin.

Teil 2: Nebenkosten

Durch die Gemeinde werden Strom, Wasser und Wärme entsprechend den Möglichkeiten bereitgestellt. Die Kosten für Wärme, die durch die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstehen, sind mit dem gezahlten Entgelt pauschal abgegolten. Die Kosten für Strom und Wasser/Abwasser werden entsprechend der Regelungen der Entgelte für die Benutzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Strom- und Wasser/Abwasserkosten werden anteilig über den Nutzungszeitraum in Rechnung gestellt. Zur Ermittlung der Verbrauchswerte werden die Zählerstände der im Satz 1 genannten Verbraucher bei Übergabe (Anfangswert) und Rückgabe (Endwert) durch den Beauftragten der Gemeinde im Beisein des Nutzers abgelesen und nachfolgend im Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll festgehalten.

Nebenkosten fallen bei allen unter Teil: 1 Grundbetrag benannten Trägerschaften an, die einen wirtschaftlichen/kommerziellen Charakter verfolgen.

Anfallende Nebenkosten werden wie folgt veranschlagt:

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. verbrauchte kWh Strom: | laut aktuellen Preisen €/kWh |
| 2. verbrauchte m³ Wasser/
Abwasser: | laut aktuellen Preisen €/m³ |

Teil 3: Reinigungsleistungen

Die entstehenden Kosten für erforderliche Reinigungsleistungen werden im Rahmen eines Angebotes der Reinigungsfirma erhoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Wird die Reinigungsfirma nicht in Anspruch genommen, ist die Reinigung durch den Nutzer vorzunehmen.

Die Reinigungsleistung fällt grundsätzlich bei allen unter Teil: 1 Grundbetrag benannten Trägerschaften an.

Für die Bürgschaft erforderlicher Reinigungsleistungen dient die im Vorfeld gezahlte Kautions.

Die Schlussrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

zu § 4 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zum Tarif für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 06.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20 Nr. 18), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 18.11.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,58 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,70 EUR pro Portion
Hort:	1,78 EUR pro Portion

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Peitz, den 06.01.2022

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

Satzung für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce unterhält und betreibt im Ortsteil Drewitz ein Dienstleistungszentrum.

(2) Das Dienstleistungszentrum ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce. Es dient der Bildung sowie der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes im Dienstleistungszentrum Drewitz.

§ 2

Benutzung des Dienstleistungszentrums

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce auf der Grundlage schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Nutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.

(2) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce im Auftrag des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo.

§ 3

Benutzerkreis

(1) Das Objekt steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Ortsteil Drewitz zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Sie sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.

(2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

§ 4

Abschluss des Nutzungsvertrages

(1) Die Nutzenden müssen rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.

(2) Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

§ 5

Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch die Nutzenden in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6

Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist von den Nutzenden vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce ist berechtigt, eine Kautions, die je nach Nutzungsart und -umfang pro Vertrag zwischen 150,00 EUR und 300,00 EUR betragen kann, vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn die Nutzenden die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zurückgeben.

§ 7

Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten

(1) Das Dienstleistungszentrum kann nur im Rahmen des Vertrages nach § 2 und in der Regel nur von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Nutzenden haben die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem/einer Beauftragten der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen

durch die Nutzenden erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(3) Die Nutzenden haben die überlassenen Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventares und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

§ 8

Pflichten der Nutzenden

(1) Das Dienstleistungszentrum und seine Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Nutzenden pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Ortsteil Drewitz vor Schäden zu bewahren.

(2) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.

(3) Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

(4) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch die Nutzenden einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.

(5) Die Nutzenden erhalten für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Dienstleistungszentrum der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce Ortsteil Drewitz und sind für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz/Picnjo und dem/der Ortsbürgermeister/-in des Ortsteiles Drewitz anzuzeigen. Ein der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird den Nutzenden angelastet.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt der/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo oder eine von ihm/ihr beauftragte Person aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Folgen von Zuwiderhandlungen

Nutzende, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce als Beauftragte des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Dienstleistungszentrums ausgeschlossen werden.

§ 11

Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch die Nutzenden, deren Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haften die Nutzenden. Den Nutzenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo und dem/der Ortsbürgermeister/-in des Ortsteiles Drewitz zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Jänschwalde/Janšojce nicht.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 12.10.2006, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.12.2021

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), erlässt die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce folgenden, in ihrer Sitzung am 25.11.2021 beschlossenen Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz.

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung des Dienstleistungszentrums der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce im OT Drewitz wird ein Entgelt nach diesem Tarif erhoben.
2. Das Entgelt ist von den Nutzenden bis spätestens zum 5. Tag vor der Nutzung zu zahlen.
3. Nach Zahlung des Entgeltes sind die Nutzenden zur Nutzung berechtigt.

§ 2

Höhe des Entgeltes

1. Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce / OT Drewitz: entgeltfrei
 2. Veranstaltungen in Trägerschaft privater Bürger*innen, Vereine, Verbände, Parteien u.ä., Nutzung pro Tag: 150,00 EUR
 3. Trauerfeiern in Trägerschaft privater Bürger*innen: 60,00 EUR
- Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen für alle Entgelte und Gebühren die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Der Tarif tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 12.10.2006, einschließlich der 1. Ergänzung zum am 12.10.2006 beschlossenen Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 08.09.2011, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 17.12.2021

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Tauer

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20 Nr. 18), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 02.12.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung in § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

§ 4 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,88 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,88 EUR pro Portion
Hort:	1,94 EUR pro Portion

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Peitz, den 06.01.2022

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Bekanntmachung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach §§ 80 ff BauGB Verfahren Schönhöhe/Teerofen Gemarkung Schönhöhe, Flur 3

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung im Verfahren Schönhöhe/Teerofen, Gemarkung Schönhöhe, Flur 3 ist am 28.12.2021 unanfechtbar geworden.

- Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.
- Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke eingewiesen.
- Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkung:
 - Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

- Besitz, Nutzung, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.
- Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

- Die Gemeinde Tauer veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der vorstehende Beschluss über die vereinfachte Umlegung gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gegen den Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Peitz, Bauamt (Umlegungsstelle), Schulstraße 6 in 03185 Peitz, einzulegen. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.: 035601 38160.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugeordnet.

Peitz, den 04.01.2022

E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. 1/21, Nr. 21) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl.1/17, Nr. 28), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 16.11.2021 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Die Gemeinde Teichland/Gatojce ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsver-

bänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg-WG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Teichland/Gatojce erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Teichland mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Umlagemmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5 Umlagesatz

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2021: für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,001826 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,000913 €
3) Wald	0,5	0,0004565 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

- a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 15.12.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage zur Satzung zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage
(zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Anlage zur Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage 46.279,08 €, davon	40 %	18.511,63 €
Gemeinkosten	20 %	<u>3.702,33 €</u>
Sachkosten 9.700,- €	20 %	1.940,00 €
Summe Verwaltungskosten		<u>24.153,96 €</u>

Ermittlung der umlagefähigen Flächen

Gewässerverband Spree-Neiße	126.326.166 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“	<u>10.900 m²</u>
Summe umlagefähige Flächen	<u>126.337.066 m²</u>

Berechnung der Verwaltungskosten je m²

<u>Verwaltungskosten</u>	=	<u>24.153,96 €</u>	=	<u>0,00019 €/m²</u>
Summe der umlagefähigen Flächen		126.337.066 m ²		

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 25.11.2020 einen Beitrag in Höhe von 7,94 €/ha, entspricht 0,000794 €/m², für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

$$\begin{aligned}
 0,000794 \text{ €/m}^2 \times 15 \% &= 0,000119 \text{ €/m}^2 \\
 &+ \underline{0,000794 \text{ €/m}^2} \\
 &\underline{0,000913 \text{ €/m}^2 \text{ (max. umlagefähiger Beitrag)}}
 \end{aligned}$$

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

$$0,000794 \text{ €/m}^2 + 0,00019 \text{ €/m}^2 = 0,000984 \text{ €/m}^2$$

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00019 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,000913 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

$$\text{Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor } 1,0 = 0,000913 \text{ €/m}^2$$

Daraus ergibt sich für

$$\begin{aligned}
 \text{Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor } 2,0 &= 0,001826 \text{ €/m}^2 \\
 \text{Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor } 0,5 &= 0,0004565 \text{ €/m}^2
 \end{aligned}$$

Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung des Erlebnisparks

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce in ihrer Sitzung am 10.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- (1) Der Erlebnispark ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Teichland/Gatojce. Der Park befindet sich im Ortsteil Neuendorf in der Straße „Zum Erlebnispark“.
- (2) Besondere Einrichtungen des Parks können verpachtet werden. Dazu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Im Weiteren regelt diese Satzung nicht die Nutzung der von der Gemeinde verpachteten Bereiche des Parks einschließlich der Zahlung der Entgelte.
- (3) Der Park und seine Anlagen einschließlich des Aussichtsturms können im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der Parkordnung benutzt werden.
- (4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes. Sie regelt die Erhebung der Entgelte für die Benutzung des Parks und seiner Anlagen einschließlich des Aussichtsturms.
- (5) Die Satzung regelt außerdem die Verfahrensweise bei Parkführungen und bei der Vermietung von Bereichen des Parks.
- (6) Des Weiteren wird die Benutzung der Parkplätze einschließlich der Gebühren geregelt.

§ 2

Allgemeine Regelung der Entgelte

- (1) Der Park kann individuell genutzt werden, weiterhin werden Parkführungen angeboten. Eine Parkführung beinhaltet einen Rundgang durch den Erlebnispark mit Erläuterungen.
- (2) Des Weiteren ist die Begehung des Aussichtsturms möglich. Für das im Aussichtsturm befindliche Museum werden ebenfalls Führungen angeboten.
- (3) Für Parkführungen und die Benutzung des Aussichtsturms einschließlich der im Museum durchgeführten Führungen sind von den Benutzenden privatrechtliche Entgelte nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (4) Besondere Bereiche des Parks können für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Dazu sind schriftliche Mietverträge abzuschließen.
- (5) Nach der Zahlung des Entgeltes sind die Benutzenden/die Mietenden zur Nutzung des Parks im Rahmen der Parkordnung berechtigt.
- (6) Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung des Parks mit seinen Anlagen besteht nicht.

§ 3

Entgelte für Führungen und die Nutzung des Aussichtsturms mit Museum

- (1) Parkführungen und Führungen im Museum werden in der Regel in Gruppen ab 10 Personen bis 40 Personen durchgeführt und sind vorher beim Amt Peitz/Picnjo (Kultur- und Tourismusamt) oder bei dem/der Bürgermeister/-in der Gemeinde anzumelden.
- (2) Für die individuelle Besteigung des Aussichtsturms wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Für die individuelle Besichtigung des Parks, ausschließlich der verpachteten Anlagen sowie des Aussichtsturms mit Museum, werden keine Entgelte erhoben.

(4) Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Park und auf seinen Anlagen können besondere Eintrittspreise erhoben werden.

§ 4

Entgelte für Mietobjekte

- (1) Bereiche des Parks können für Veranstaltungen angemietet werden. Die Nutzung muss dem Charakter der Anlagen gerecht werden. Bei der Benutzung gilt die entsprechende Parkordnung.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft der/die Bürgermeister/-in der Gemeinde Teichland/Gatojce im Einvernehmen mit dem Amt Peitz/Picnjo.
- (3) Die Höhe der Mietpreise zuzüglich anfallender Betriebskosten werden im abzuschließenden Mietvertrag individuell geregelt.
- (4) Die Entscheidung über eine kostenfreie Nutzung wird im Einvernehmen mit dem/der Amtsdirektor/-in und dem/der Bürgermeister/-in getroffen.

§ 5

Gebühren Parkplätze

Für die Benutzung der Parkplätze werden Gebühren nach einem gesondert zu erlassenden Tarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Pflichten des Mietenden

- (1) Für die Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte sind die jeweiligen Mietenden selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe der Fläche vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.
- (2) Bei einer gewerblichen Nutzung müssen die Mietenden alle die mit dem jeweiligen Gewerbe im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Nachweise vorweisen können.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den/die Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo bzw. einer von ihm/ihr beauftragten Person gegenüber den Mietenden und den Benutzenden ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Pflichten der Benutzenden

- (1) Der Park und seine Einrichtungen sind von allen Benutzenden pfleglich zu behandeln. Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass die übrigen Benutzenden nicht gestört werden. Alle sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die jeweilige Parkordnung / Hausordnung einzuhalten.

§ 9

Folgen von Zuwiderhandeln

Benutzende und Gruppen von Benutzenden, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von dem/der Amtsdirektor/-in des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten des Parks und seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Alle Benutzenden haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Teichland/Gatojce oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie, insbesondere alle Benutzenden, stellen die Gemeinde Teichland/Gatojce von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch Benutzende, deren Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Flächen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursacht

werden, haften die Benutzenden. Den Benutzenden obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo / Gebäudemanagement zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haften die Gemeinde Teichland/Gatojce oder das Amt Peitz/Picnjo nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Erlebnisparks einschließlich der Regelungen der Entgelte für dessen Benutzung, beschlossen am 23.04.2013, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 21.12.2021

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 27.01.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Drachhausen, Gemeindekulturzentrum

Mo., 31.01.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Raum

Di., 01.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück
Heinersbrück, Gemeindezentrum

Do., 03.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Di., 08.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Drehnow, Gemeindehaus

Di., 15.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Mi., 16.02.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Stadt Peitz

Do., 17.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer

Mi., 23.02.

10:00 Uhr Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
Peitz, AWO Seniorenbegegnungsstätte

Mo., 28.02.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Bekanntmachung der 11. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 11. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Mittwoch, dem 23.02.2022 um 10:00 Uhr
in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, Sie werden recht herzlich zu o. g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Bitte beachten: Mund- und Nasenschutz ist auch während der Sitzung zu tragen

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Beratung des SBR vom 24.11.2021
3. Vorstellung der Revierpolizisten
4. Auswertung der Beratung des KSBR vom 07.02.2022
5. Auswertung des Jahres 2021 sowie Ausblick für 2022
6. Informationen zum Seniorentag 2022 des Amtes Peitz
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 11.01.2022

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 15.11.2021

Öffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BAD/081/2021

Die Vertreter der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließen die Festsetzung der Schließtage der Kita „Lutki“ Jänschwalde für das Jahr 2022: 27.05.2022, 17.06.2022, 11.07. – 22.07.2022, 18.11.2022 und 27.12. – 30.12.2022.

Beschluss: AP/BAD/080/2021

Die Vertretungen der Gemeinde Jänschwalde und der Stadt Peitz im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließen die Festsetzung der Schließtage der Kita „Sonnenschein“ Peitz für das Jahr 2022: 29.04.2022, 27.05.2022, 14.10.2022, 22.12.2022-02.01.2023.

Beschluss: AP/AD/084/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt:

1. Die Gesellschaft soll zukünftig den Namen NaturWelt Lieberoser Heide GmbH tragen.
2. Die Aufnahme der zwei neuen Gesellschafter Landkreis Oder-Spree und Stadt Friedland in die NaturWelt Lieberoser Heide GmbH sowie die Erhöhung der Stammeinlage des Landkreises Dahme-Spreewald und die damit einhergehende Änderung der Höhe der Beteiligung gemäß des Entwurfes des neuen Gesellschaftsvertrages.
3. Die Aufhebung der Befristung der Gesellschaft bis zum 31.12.2021.
4. Die Vertreterin wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der NaturWelt Lieberoser Heide GmbH der Aufnahme der neuen Gesellschafter und der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Beschluss: AP/AD/083/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt für das Projekt, Errichtung eines Radweges von Peitz nach Heinersbrück an der L474 den Eigenanteil in Höhe von ca. 225.000,- € zu übernehmen.

Beschluss: AP/OA/077/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz genehmigt die Eilentscheidung 01/03/2021 vom 16.08.2021 zur Vergabe/Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung zur Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten – LOS 1.

Beschluss: AP/OA/078/2021

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz genehmigt die Eilentscheidung 01/04/2021 vom 16.08.2021 zur Vergabe/Zuschlagserteilung der öffentlichen Ausschreibung zur Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten – LOS 2.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss: AP/BA/079/2021**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt die Vergabe von Bauleistungen zum Bauvorhaben Modernisierung der Netzwerkstruktur in der Oberschule Peitzer Land.

12. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 16.11.2021

Öffentlicher Teil:**Beschluss: Dre/BAD/051/2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Festsetzung der Schließtage der Variante 1 für die Kita „Wirbelwind“ Drehnow für das Jahr 2022: 27.05.2022, 13.06.2022, 08.08.-19.08.2022, 26.09.2022

17. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 16.11.2021

Öffentlicher Teil:**Beschluss Tei/BAD/110/2021:**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Übertragung der Aufgabe (Trägerwechsel) der Kita „Spatzennest“ Teichland/Gatojce gemäß § 135 Abs. 5 Satz 2 KVerf Bbg von der Gemeinde Teichland/Gatojce zum Amt Peitz/Picnjo zum 01.01.2022.

Beschluss Tei/BAD/107/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland nimmt den Antrag des Kita-Ausschusses an und beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf für das Jahr 2022. ~~Ab dem Jahr 2023 soll das Rotationsmodell angewendet werden.~~

Beschluss Tei/BA/114/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt, den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern und der künftigen Entwicklung anzupassen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt,

- das förmliche Änderungsverfahren vorzubereiten sowie
- den Entwurf eines Kooperationsvertrages für einen gemeinsamen FNP auszuarbeiten

und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen

Stellungnahme Tei/BA/116/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland nimmt den Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Cottbus "Schwimmende Photovoltaik Cottbuser Ostsee" in der Fassung vom 08.10.2021 mit folgenden Hinweisen zur Kenntnis.

- Dieses Vorhaben wird abgelehnt -

Beschluss Tei/BA/112/2021:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die beiliegende „2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zu den Abwassertorgungssatzungen der Gemeinde Teichland für die Ortsteile Bärenbrück und Neuendorf sowie für den Ortsteil Maust“.

Beschluss Tei/BA/111/2021:

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die beigefügte Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband zu entrichtenden Verbandsbeiträge zum 01.01.2022.

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Tei/BA/115/2021:**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Beauftragung der weiteren Planung der Ingenieurbauwerke LP 5 bis 8 und der Tragwerksplanung LP 5 und 6 für das Vorhaben „Seehafen Teichland - Sportboothafen“.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 18.11.2021

Öffentlicher Teil:**Beschluss Dra/BA/070/2021:**

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „An der Dorfstraße“ in der Fassung vom Oktober 2021 und billigt die Begründung. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss Dra/BA/071/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza beschließt, einen Flächennutzungsplan (FNP) aufzustellen.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt,

- das förmliche Aufstellungsverfahren vorzubereiten sowie
- den Entwurf eines Kooperationsvertrags für einen gemeinsamen FNP auszuarbeiten

und der Gemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss Dra/BA/072/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/ Hochoza beschließt die 1. Änderung der Tarife für die Nutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ rückwirkend zum 01.10.2021 mit entsprechender Änderung/Streichung.

Beschluss Dra/BAD/069/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt die Festsetzung der Schließzeiten der Kita „Regenbogen“ Drachhausen im Jahr 2022: 25.03.2022, 27.05.2022, 10.06.2022, 01.08.-12.08.2022, 25.11.2022, 24.12.-31.12.2022.

Beschluss Dra/BAD/073/2021:

Die Gemeindevertretung Drachhausen / Hochoza beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung).

15. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 25.11.2021

Öffentlicher Teil:**Beschluss Jae/BA/104/2021:**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den vorliegenden Entwurf zur Satzung für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

Beschluss Jae/BA/101/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den vorliegenden Entwurf zum Tarif für die Benutzung des Dienstleistungszentrums Drewitz in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce.

Beschluss Jae/BA/103/2021:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt, das Verfahren zur Teileinziehung des Pastwaweges einzustellen und hebt den Beschluss Jae/BA/085/2021 zur Einleitung des Teileinziehungsverfahrens vom 10.06.2021 auf.

Beschluss 09/15/03/2021:

Die GV Jänschwalde beschließt die Planung des Ausbaues des Pastwaweges in Auftrag zu geben, sofern der Haushalt 2021 noch auskömmlich ist, ansonsten im Haushaltsjahr 2022.

**21. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer
am 02.12.2021****Öffentlicher Teil:****Beschluss Tau/BA/081/2021:**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, ein Teilstück des Flurstückes 281, Flur 2, Gemarkung Tauer der Bürgergemeinschaft Tauer Schönhöhe e. V. zur Errichtung und Betreibung eines Kinderspielplatzes zur Nutzung zu überlassen.

Beschluss Tau/BAD/078/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung).

Beschluss Tau/BA/082/2021:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag für den Neubau eines Nebengebäudes auf dem Flurstück 310 der Flur 1 in der Gemarkung Tauer herzustellen.

- Dieser Beschluss wurde abgelehnt -

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss Tau/BA/079/2021:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erwerb von Straßenflächen in der Gemarkung Schönhöhe. Weitere Überbauungen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Straßensanierung beraten und geklärt.

Beschluss Tau/BA/082/2021:

Die Gemeindevertretung beschließt für den Erwerb der Flächen Campingplatz Großsee folgenden Vermessungsgrenzen:

Nördlicher Bereich Variante 1 (als Vorzugsvariante)

(Campingplatz 1): Variante 2 hilfsweise

Südöstlicher Bereich (Campingplatz 2):

Die Grenze der zu erwerbenden Fläche ist entlang der bestehenden Bebauungsgrenze gemäß P-Plan „Erholungsgebiet Großsee“ von 2002 zu vermessen.

Beschluss Tau/BAD/077/2021:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Zahlung von Coronaprämien/Leistungsprämien für die Mitarbeiter der Gemeinde Tauer entsprechend den Festlegungen des Protokolls.

**13. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz
am 13.12.2021****Öffentlicher Teil:****Beschluss AP/BAD/085/2021:**

Die Vertretungen der Stadt Peitz und der Gemeinde Jänschwalde im Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließen die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des Amtes Peitz (Essengeldsatzung).

Nichtöffentlicher Teil:**Beschluss AP/AD/086/2021:**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, die Leitung des Sachgebietes Kultur und Tourismus ab dem 01.04.2022 zu übertragen.

**13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Peitz am 15.12.2021****Öffentlicher Teil:****Beschluss SP/BA/207/2021:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe von Reparaturarbeitsleistungen - Kubota B2230

Beschluss SP/KÄ/208/2021:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf von 21 Eigentumswohnungen der Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH.

Beschluss SP/BAD/210/2021: - geändert -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt grundsätzlich, dass die endgültige Entscheidung zur Auftragsvergabe erst nach endgültiger Kenntnis zu den finanziellen Mitteln, wie Fördermittel und der Eigenanteil, erfolgt.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergemeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.02.2022, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 23.02.2022